

Altersheim Leimatt AG

Hauptstrasse 62

4952 Eriswil

Tel. 062 957 11 11

www.altersheim-leimatt.ch

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2026

Die Tarifordnung des Altersheimes Leimatt, Eriswil, richtet sich nach dem BESA-Einstufungssystem (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Verband Curaviva Bern und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Gesundheitsamt (GSI) für die Geltendmachung von Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG, zulasten der Krankenkasse als verbindlich erklärt worden ist.

Die Heimkosten setzen sich aus dem Grundtarif (Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur), dem Pflegezuschlag und den individuellen Zusatzkosten zusammen.

1. Grundtarif

Einbettzimmer, alle Pflegestufen	Fr. 180.55 pro Tag
Zweibettzimmer, alle Pflegestufen	Reduktion Fr. 10.- pro Tag

Im Grundtarif sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank, Zimmerrufeinrichtung
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden
- Betreuung und Beratung
- Gespräche mit Angehörigen und Beratung von Angehörigen
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, bestehend aus drei Mahlzeiten; Normal- oder Diätkost, inkl. das vom Heim als Bestandteil der Mahlzeit angebotene Getränk.
- Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser und Entsorgung
- Reinigung des Zimmers und des Nassraumes
- Waschen, Aufbereitung der persönlichen Wäsche
- Benutzung und Waschen von Frottierwäsche und Bettwäsche
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Bereitstellung von einfachen Hilfsmitteln wie Standardrollstühlen und Rollatoren
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetikerinnen.
- Haftpflichtversicherung für Schäden im Heim und ausserhalb des Heimareals
- Mobiliarversicherung bei Schäden durch Feuer, Wasser, Elementar und Diebstahl

2. Pflegezuschlag (Pflegeleistungen)

Die Leistungen für die Pflegeverrichtungen werden nach dem BESA-Tarifsystem erfasst. Die Pflegebedarfsstufen werden nach BESA-Systematik mindestens halbjährlich überprüft und festgelegt. Bei schnell fortschreitenden Veränderungen sowie Veränderungen nach Ereignissen, wird die Einstufung situativ, oder per dato vorgenommen. Ein vorübergehender, zusätzlicher Pflegeaufwand bis zu zwei Wochen, zieht in der Regel keine Neueinstufung nach sich. Die Einstufungsunterlagen werden vom zuständigen Arzt als Bestätigung mit der Unterschrift versehen.

Der/die Heimbewohner/in, oder die Kontaktperson wird mit dem Zustellen des neuen Tarifausweises über die Stufenänderung orientiert. Über die Änderung führen wir keine Korrespondenz. Auf Verlangen begründen wir jedoch die Neueinreihung gerne und die Einstufungsdokumente können jederzeit eingesehen werden.

Für Kurzaufenthalter (Ferien, Probewohnen) leistet die Krankenkasse 56 Tage/Jahr dieselben Beiträge wie für Daueraufenthalter. Die Leistungen werden ebenfalls nach dem BESA-Tarifsystem erfasst und abgerechnet.

3. Zusatzkosten

Die nachfolgenden Leistungen sind im Heimtarif **nicht inbegriffen** und werden zusätzlich verrechnet:

- Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Diese werde in Form von Einzelabrechnungen von der Bahnhofapotheke Langenthal, direkt mit den Krankenversicherern abgerechnet.
- Persönliche Körperpflegeprodukte, Toilettenartikel und übriges Pflegeverbrauchsmaterial
- Ärztliche und medizinische Leistungen
- Ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien und Medikamente
- Benützung von speziellen, individuellen Hilfsmitteln und Geräten
- Ambulanztransporte
- Fahrdienst pro Km Fr. -.80 / Personalbegleitung Fr. 70.- Std
- Fusspflege durch Podologin (ausgenommen medizinisch indiziert)
- Coiffeur
- Wäschekennzeichnung Fr. 1.50 / Namen-Etikette
- Näharbeiten an Privatwäsche (flicken, ändern) nach Aufwand Fr. 70.- Std
- Reparatur an persönlichem Eigentum nach Aufwand Fr. 70.- Std
- Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Radio-, TV- WLAN Anschluss monatlich Fr. 15.-
- Telefonanschluss inkl. Telefonapparat und Gesprächsgebühren, monatlich Fr. 25.-. Reduktion Fr. 10.-, mit eigenem Telefonapparat
- Administrationspauschale Eintritt Fr. 200.-
- Pauschale Todesfall Fr. 300.-
- Pauschale Austritt für Reinigung Fr. 500.-
- Pauschale Austritt Kurzaufenthalt für Reinigung Fr. 250.-
- Zimmerreservation Fr. 150.- pro Tag ab Reservationsdatum

Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalt, usw. stellen wir den Grundtarif abzüglich Fr. 15.- /Tag für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- u. Haushaltungskosten) in Rechnung. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Heimtarif belastet. Nach dem Tod eines Heimbewohnenden wird ab Todestag während fünf Tagen eine Gebühr in der Höhe des Grundtarifes abzüglich Fr. 15.00 /Tag verrechnet. Ist das Zimmer nach Ablauf dieser Frist nicht geräumt, wird die Gebühr bis zur Räumung desselben weiter verrechnet.

Bei einer Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist des Heimvertrages eine Gebühr in der Höhe des Grundtarifes abzüglich Fr. 15.00 /Tag verrechnet, falls das Zimmer noch nicht geräumt ist.

Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Leistungen der Krankenkasse und des Kantons stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern zu. Der Tarif des Bewohners (Selbstkosten) wird aus dem eigenen Einkommen (AHV, Renten, andere Einkünfte, Vermögen) finanziert.

Reicht das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, um den Nettotarif zu bezahlen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Die Ergänzungsleistungen können bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des Bewohners / der Bewohnerin beantragt werden. Ist eine mittlere bis schwere Pflegebedürftigkeit vorhanden, kann eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Eine solche Entschädigung kann ebenfalls bei der AHV-Zweigstelle beantragt werden. Die Hilflosenentschädigung wird in die Ergänzungsleistungsberechnung mit einbezogen.

Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnung für den Heimaufenthalt wird rückwirkend für einen Monat gestellt und ist ab Rechnungsdatum innert 30 Tagen zu bezahlen.

Vorauszahlung

Das Heim verlangt beim Heimeintritt eine Kautions von Fr. 5'000.-

Weitere und ergänzende Bestimmungen

Wir verweisen auf die Heimordnung und den Heimvertrag.

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Verwaltungsrat am 08.12.2025 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

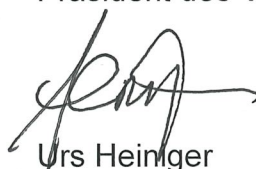
Altersheim Leimatt AG

Geschäftsleiterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christine Bärtschi'.

Christine Bärtschi

Präsident des Verwaltungsrates:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urs Heimiger'.

Urs Heimiger

Heimtarife 2026

(Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2025)

Grundtarif		BESA-Stufen	Pflege				Selbstkosten Bewohner	Ergänzungsleistungen-Obergrenzen
1 Infrastruktur	2 Hotellerie / Betreuung		3 Anteil Krankenkasse	4 maximaler Anteil Bewohnende	5 Anteil Kanton an Pflege	Kostenobergrenzen Pflege		
für alle Stufen: 34.00	Für alle Stufen: 146.55	0	0	0	0	0	180.55	180.55
		1	9.60	2.25	0	11.85	182.80	182.80
		2	19.20	16.35	0	35.55	196.90	196.90
		3	28.80	23.00	7.45	59.25	203.55	203.55
	Anteil	4	38.40	23.00	21.55	82.95	203.55	203.55
	Hotellerie: 113.95	5	48.00	23.00	35.65	106.65	203.55	203.55
		6	57.60	23.00	49.75	130.35	203.55	203.55
		7	67.20	23.00	63.85	154.05	203.55	203.55
	Anteil	8	76.80	23.00	77.95	177.75	203.55	203.55
	Betreuung: 32.60	9	86.40	23.00	92.05	201.45	203.55	203.55
		10	96.00	23.00	106.15	225.15	203.55	203.55
		11	105.60	23.00	120.25	248.85	203.55	203.55
		12	115.20	23.00	134.35	272.55	203.55	203.55
für alle Stufen: 180.55								

EL-Obergrenzen

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten, die bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden, setzen sich aus den vier Kostenelementen Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur und Pflege zusammen.

MiGel

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) übernommen werden. Diese werden seit 2022 nicht mehr pauschal durch den Kanton vergütet, sondern in Form von Einzelabrechnungen direkt mit den Krankenversicherern abgerechnet.